

Insolvenz bei Air Berlin

Welche Folgen hat die Insolvenz der Fluggesellschaft Air Berlin für Reisende?

Das Thema ist in sämtlichen Medien derzeit omnipräsent: Die Fluggesellschaft Air Berlin PLC & CO Luftverkehrs KG und ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Air Berlin PLC haben laut Pressemitteilung des Berliner Kammergerichts vom 15.08.2017 Insolvenzantrag gestellt. Dass die Airline finanzielle Schwierigkeiten hatte und erhebliche Finanzhilfen durch den Geldgeber Etihad in Anspruch genommen hat, war bereits seit geraumer Zeit bekannt, so dass die nunmehr vorliegende Meldung nicht sonderlich überraschend erscheint.

Über die Insolvenzeröffnung wurde durch das zuständige Amtsgericht Charlottenburg noch nicht entschieden. Bislang wurde lediglich auf entsprechenden Antrag hin ein so genannter „vorläufiger Sachwalter“ eingesetzt und Eigenverwaltung angeordnet. Der als vorläufiger Sachwalter eingesetzte Rechtsanwalt hat nun die Aufgabe, während des laufenden Insolvenzeröffnungsverfahrens den fortgeführten Geschäftsbetrieb zu überwachen.

Wie Air Berlin auf Ihrer Webseite selbst mitteilt, soll der Flugbetrieb vollständig aufrechterhalten und dank eines „Brückenkredits“ der Bundesregierung auch langfristig fortgeführt werden. Ob dies tatsächlich gelingt, bleibt allerdings abzuwarten. Solange das laufende Insolvenzeröffnungsverfahren noch nicht durch einen Insolvenzeröffnungsbeschluss des Gerichtes beendet wurde, werden die Geschäfte jedenfalls normal fortgeführt, was bedeutet, dass man als Reisender mit einem gültigen Ticket vorerst auch weiterhin davon ausgehen kann, entsprechend befördert zu werden. Für einen längeren Zeitraum und für zukünftige Buchungen bei dem insolventen Unternehmen erscheint eine Prognose jedoch nicht möglich. Insofern dürften die weiteren Entwicklungen abzuwarten sein.

Diejenigen, die Ansprüche aus der Fluggastrechteverordnung (z.B. wegen einer Flugverspätung) gegen Air Berlin geltend machen, müssen sich vor der Eröffnung des

Insolvenzverfahrens grundsätzlich nicht darauf verweisen lassen, ihre Ansprüche beim Insolvenzverwalter anzumelden. Denn erst nach Abschluss des nun laufenden Eröffnungsverfahrens durch einen entsprechenden Eröffnungsbeschluss tritt per Gesetz ein Verfügungsverbot für Air Berlin und gleichzeitig ein Vollstreckungsverbot für deren Gläubiger ein. Entsprechende Verbote können allerdings auch schon vor dem Eröffnungsbeschluss durch das Insolvenzgericht angeordnet werden. Selbst wenn jedoch eine Vollstreckung Erfolg haben sollte, kann der später eingesetzte Insolvenzverwalter das durch diese Vollstreckung erlangte im Wege der Insolvenzanfechtung zurückfordern. Im Klartext bedeutet dies: Selbst wenn die Zwangsvollstreckung erfolgreich verläuft, muss man den hierdurch erlangten Betrag auf entsprechende Anfechtung des späteren Insolvenzverwalters hin voraussichtlich wieder zurückzahlen. Anspruchsberechtigte Reisende sollten ihre Forderungen also wohl oder übel wie alle anderen Insolvenzgläubiger anmelden und den Ausgang des Insolvenzverfahrens abwarten.

Am besten abgesichert sind diejenigen Fluggäste, die eine Pauschalreise gebucht haben, bei welcher die Flüge von Air Berlin durchgeführt werden sollen. Aufgrund des mit dem Reiseveranstalter abgeschlossenen Pauschalreisevertrages hat dieser grundsätzlich für die vertragsgemäße Beförderung zu sorgen, so dass bei Flugausfällen die anderweitige Beförderung durch den Reiseveranstalter organisiert werden muss. Vor einem Verlust des Reisepreises im Falle einer Insolvenz des Reiseveranstalters ist der Pauschalreisende durch den vom Reiseveranstalter auszuhändigenden Reisepreissicherungsschein geschützt.

Zuständiger Rechtsanwalt:



Stefan Pasch